

190. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 17. April 2008

Nummer 16

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

Allgemeine Innere Verwaltung

- 158 Zurücknahme einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Franz Leinfelder). S. 123
- 159 Verzicht auf Zulassung des ÖbVermIng (Dipl.-Ing. Werner Nolte). S. 123

Wirtschaft und Verkehr

- 160 Bekanntgabe nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma RWE Transportnetz Strom GmbH, Rheinlanddamm 24 in 44139 Dortmund. S. 123
- 161 Umstufung einer Teilstrecke der Kreisstraße 10 sowie der Ripshorster Straße im Stadtgebiet Oberhausen. S. 124

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

- 162 Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Luftreinhalteplans für den Bereich des Ruhrgebiets – Teilplan Westliches Ruhrgebiet – gemäß § 47 Abs. 5, 5 a Bundes-Immissionsschutzgesetz. S. 125
- 163 Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG und § 21 a der 9. BImSchV über die Erteilung der Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Anlage zum Beschichten, Imprägnieren, Kaschieren, Lackieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien am Standort Siemensring 31-33 in 47877 Willich. S. 127

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen
anderer Behörden und Dienststellen**

- 164 Ungültigkeitserklärung einer Kriminaldienstmarke (KHK Werner Bode). S. 127
- 165 Ungültigkeitserklärung einer Reisegewerbekarte (Maikel Rosenbach). S. 127

**B.
Verordnungen,
Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

Allgemeine Innere Verwaltung

- 158 Zurücknahme
einer Vermessungsgenehmigung**
(Dipl.-Ing. Franz Leinfelder, Haan)

Bezirksregierung
31.03.01-2416

Düsseldorf, den 8. April 2008

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. Franz Leinfelder
Wilhelmstraße 33
42781 Haan

am 17.09.2007 erteilte Vermessungsgenehmigung I für den

Verm.-Assessor Dipl.-Ing. Andreas Benoit
ist zum 01.02.2008 erloschen.

An die
Kreise und
kreisfreien Städte
als Katasterbehörden
des Regierungsbezirks

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 123

- 159 Verzicht auf Zulassung des ÖbVermIng**
(Dipl.-Ing. Werner Nolte)

Bezirksregierung
31.03.01-2412

Düsseldorf, den 9. April 2008

Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. Werner Nolte
Dülkener Straße 71, 41747 Viersen

hat auf seine Zulassung als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur zum 02.04.2008 verzichtet.

Die Geschäftsstelle wird von dem ÖbVermIng Raimund Scholl alleine weiter geführt.

An die
Kreise und
kreisfreien Städte
als Katasterbehörden
des Regierungsbezirks

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 123

Wirtschaft und Verkehr

- 160 Bekanntgabe nach § 3a des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein
Vorhaben der Firma RWE Transportnetz Strom
GmbH, Rheinlanddamm 24 in 44139 Dortmund**

Bezirksregierung
25.05.01.03-01/08

Düsseldorf, den 10. April 2008

Antrag
der Firma RWE Transportnetz
Strom GmbH, Rheinlanddamm 24
in 44139 Dortmund
auf Erteilung eines Freistellungs-
bescheides gemäß § 43 Energiewirtschafts-
gesetz (EnWG)
i.V.m. § 74 Abs. 7
Verwaltungsverfahrensgesetz NRW
(VwVfG NRW)

Die Firma RWE Transportnetz Strom GmbH, Rheinlanddamm 24 in 44139 Dortmund hat mit Schreiben vom 06.03.2008 beantragt, den Ersatzneubau der Maste Nr. 23, 24 und 28 der 110/220-kV-Hochspannungsfreileitung Osterath – Huckingen, Bauleitnummer (Bl.) 2364 gemäß § 43 EnWG i.V.m. § 74 Abs. 7 VwVfG NRW als Fall unwesentlicher Bedeutung (sog. Freistellung) einzustufen. Der Ersatzneubau soll im Stadtgebiet Meerbusch – Gemarkung Latum, erfolgen.

Die Sanierungs- bzw. Instandhaltungsmaßnahmen beinhalten hauptsächlich die altersbedingte Auswechslung der Leiterseile. In diesem Zusammenhang besteht in Zukunft die Möglichkeit, mit den Stromkreisen der 110-/220-kV-Hochspannungsfreileitung Osterath – Huckingen eine höhere elektrische Ladung zu übertragen. Die dann mögliche, höhere Belastung der Freileitung führt zu einer stärkeren Erwärmung und daher zur größeren Ausdehnung der Leiterseile. Aus diesem Grund wurde auf der Gesamtlänge der Leitung der Abstand zwischen dem Leiterseil und dem Gelände überprüft (Profilprüfung). Die Prüfung zeigte, dass nach der Sanierung im Bereich der Maste 23, 24 und 28 ein zu geringer Abstand entstehen könnte. Somit besteht die Notwendigkeit, die genannten Maste gegen neue, höhere Maste auszutauschen. Mit dem Austausch bleibt unter Berücksichtigung der Europa-Norm EN 50341-1 „Freileitungen über AC 45-kV“ (identisch mit DIN VDE 0210) der geforderte Sicherheitsabstand zwischen dem Leiterseil und dem Gelände erhalten.

Zur Realisierung werden die Maste 23, 24 und 28 gegen die neuen Maste mit den Nummern 1023, 1024 und 1028 ausgetauscht. Die neuen Maste mit dem Mastbild AB 63.1 werden in der Leitungsachse um zirka 15 Meter versetzt und haben eine Höhe von 50 m. Die derzeit vorhandenen Maste haben das Mastbild AB 15 und eine Höhe von ca. 42 m.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3 c Abs.1 Satz 2 UVPG hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Diese Vorprüfung war gemäß § 3 Abs.1 UVPG in Verbindung mit Ziffer 19.1.4 der Anlage 1 zum UVPG sowie in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 UVPG erforderlich. Sie ist durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
 Wellesen

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 123

161 Umstufung
einer Teilstrecke der Kreisstraße 10
sowie der Ripshorster Straße im Stadtgebiet
Oberhausen

Bezirksregierung
 25.07.01.01-K10

Düsseldorf, den 4. April 2008

Im Zusammenhang mit der Stadtentwicklungsplanung und dem regionalen Flächennutzungsplan sind Umstufungen im Stadtgebiet Oberhausen erforderlich.

1. Die **Leuthenstraße** (K 10) wird gemäß § 8 Abs. 3 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW – SGV NW 91) zur **Gemeindestraße** abgestuft (§ 3 Abs. 4 StrWG NRW)
2. Die **Von-Trotha-Straße** wird gemäß § 8 Abs. 3 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW – SGV NW 91) zur **Kreisstraße** aufgestuft (§ 3 Abs. 3 StrWG NRW)
3. Die Ripshorster Straße wird gemäß § 8 Abs. 3 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW – SGV NW 91) zur **Kreisstraße** aufgestuft (§ 3 Abs. 3 StrWG NRW)

Die Umstufung wird zum **1. Juni 2008** wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die vorstehende Umstufungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Verwaltungsgericht Düsseldorf
Bastionstraße 39
40213 Düsseldorf

zu erheben.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, wird dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet.

Im Auftrag
 Vollstedt

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 124

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

162 Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Luftreinhalteplans für den Bereich des Ruhrgebiets – Teilplan Westliches Ruhrgebiet – gemäß § 47 Abs. 5, 5a Bundes- Immissionsschutzgesetz

Bezirksregierung
53.01.12-LRP-Ruhr West

Düsseldorf, den 8 April 2008

Die Bezirksregierungen Arnsberg, Düsseldorf und Münster haben zur Minderung der Feinstaub- und Stickstoffdioxidbelastung im Ruhrgebiet für den

- **Teilplan Ruhrgebiet West-** mit den Städten Duisburg, Essen, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen im Regierungsbezirk Düsseldorf,
- **Teilplan Ruhrgebiet Nord-** mit den Städten Bottrop, Gelsenkirchen, Gladbeck, Herten, Recklinghausen, Castrop-Rauxel im Regierungsbezirk Münster, und
- **Teilplan Ruhrgebiet Ost-** mit den Städten Herne, Bochum, Dortmund im Regierungsbezirk Arnsberg

für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich Entwürfe von Teilplänen für die jeweiligen Teilbereiche aufgestellt.

Rechtsgrundlage für die Aufstellung des Luftreinhalteplans sind die §§ 40, 47 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit der 22. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft – 22. BImSchV). Danach müssen die zuständigen Behörden einen Luftreinhalteplan aufstellen, der konkrete Maßnahmen zur Reduzierung von Schadstoffen vorsieht, wenn die durch die Rechtsverordnung festgelegten Immissionsgrenzwerte einschließlich festgelegter Toleranzmargen überschritten werden. Nach der 22. BImSchV gilt seit 01.01.2005 für Feinstaub (PM10) im Jahresmittel ein Grenzwert von $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$; der zulässige Tagesmittelwert von $50 \mu\text{g}/\text{m}^3$ darf darüber hinaus nur an maximal 35 Tagen im Kalenderjahr überschritten werden. Dem bei Stickstoffdioxid (NO₂) für das Jahr 2010 verbindlich einzuhaltende Grenzwert von $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$ darf bis zum Erreichen dieses Zieljahres noch eine Toleranzmarge zugerechnet werden, die sich jährlich um $2 \mu\text{g}/\text{m}^3$ reduziert. Für das Jahr 2006 ergibt sich dadurch ein noch zulässiger Wert von $48 \mu\text{g}/\text{m}^3$, für das Jahr 2007 ein noch zulässiger Wert von $46 \mu\text{g}/\text{m}^3$.

Die im Luftreinhalteplan festgelegten Maßnahmen müssen erforderlich sein, um die Luftverunreinigungen dauerhaft zu vermindern und den Anforderungen der Rechtsverordnung entsprechen.

Messungen in den oben genannten Städten sowie qualifizierte Prognosen für das Plangebiet durch das Landesamt für Umwelt, Natur und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) haben ergeben, dass die gesetzlichen Grenzwerte für PM10 und NO₂ in den Jahren 2004 bis 2006 und 2007 in unzulässigem Umfang überschritten wurden.

Damit haben die Bezirksregierungen die Verpflichtung, Luftreinhaltepläne zur Reduzierung der Feinstaub- und Stickstoffdioxidbelastung aufzustellen.

Die drei Teilpläne

- Ruhrgebiet West (Bezirksregierung Düsseldorf)
- Ruhrgebiet Nord (Bezirksregierung Münster) und
- Ruhrgebiet Ost (Bezirksregierung Arnsberg)

ergänzen sich aufgrund der übergreifenden Ortsstrukturen im Ruhrgebiet räumlich zu einer Gesamtdarstellung des

Luftreinhalteplanes Ruhrgebiet (LRP Ruhr)

Die Teilpläne, hier der Teilplan für den Bereich Ruhrgebiet West, enthalten im wesentlichen verkehrliche Maßnahmen, insbesondere die Einrichtung von Umweltzonen, sowie verkehrliche Einzelmaßnahmen an weiteren Belastungsschwerpunkten. Ergänzt werden sie durch industriell wirkende, verkehrs- und städteplanerische Maßnahmen. Außerdem werden Maßnahmen der Ertüchtigung von Fahrzeugflotten der öffentlichen Hand und des Öffentlichen Personennahverkehrs durchgeführt.

Mit dieser Bekanntmachung wird entsprechend den Anforderungen des § 47 Abs. 5, 5a BImSchG die Öffentlichkeit über die öffentliche Auslegung des Teilplanes Ruhrgebiet West informiert und die Möglichkeit eingeräumt, sich dazu zu äußern.

Informativ erfolgt der Hinweis über die Teilpläne Ruhrgebiet Nord und Ruhrgebiet Ost, die im Geltungsbereich ebenfalls bekannt gemacht werden.

Die Bekanntmachung und die Planentwürfe werden in der Zeit vom **21.04.2008 bis 20.05.2008** auf den Internetseiten der Bezirksregierungen veröffentlicht.

Bezirksregierung
Arnsberg www.bezreg-arnsberg.nrw.de

Bezirksregierung
Münster www.bezreg-muenster.nrw.de

Der Entwurf des Teilplanes Ruhrgebiet West, und informativ die Teilpläne Ruhrgebiet Nord und Ruhrgebiet Ost werden außerdem in der Zeit vom **21.04.2008 bis 20.05.2008** öffentlich ausgelegt

bei der

Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf
Zimmer 240 a

zu folgenden Zeiten:

montags bis donnerstags
8.30 Uhr – 12.00 Uhr und
14.00 Uhr – 16.00 Uhr
freitags:
8.30 Uhr – 12.00 Uhr
13.00 Uhr – 15.00 Uhr.

Bezirksregierung Münster
Nevinghoff 22
Zimmer R 1
48147 Münster

zu folgenden Zeiten:

montags bis donnerstags
8.30 Uhr – 12.00 Uhr und
14.00 Uhr – 16.00 Uhr

freitags
8.30 Uhr – 12.00 Uhr.

Bezirksregierung Arnsberg
Seibertzstr. 1
Zimmer 349
59821 Arnsberg

zu folgenden Zeiten:

montags bis donnerstags
8.30 Uhr – 12.00 Uhr und
14.00 Uhr – 16.30 Uhr

freitags
8.30 Uhr – 12.00 Uhr und
13.00 Uhr – 15.00 Uhr.

Weiter wird der Entwurf des Luftreinhalteplans
Ruhrgebiet, Teilplan Ruhrgebiet West, ausgelegt

beim

Oberbürgermeister der Stadt Duisburg

1. Bezirksamt Walsum
Rathaus Walsum
4. Etage
Friedrich-Ebert-Str. 152
47179 Duisburg

zu folgenden Zeiten:
montags bis freitags
8.00 Uhr – 16.00 Uhr

2. Bezirksamt Hamborn
Rathaus Hamborn
Bürger-Service, Zimmer 1
Duisburger Str. 213
47166 Duisburg

zu folgenden Zeiten:
montags bis mittwochs
8.00 Uhr – 16.00 Uhr
donnerstags
8.00 Uhr – 18.00 Uhr
freitags
8.00 Uhr – 16.00 Uhr

3. Bezirksamt Meiderich/Beeck
Verwaltungsgebäude
Bürger-Service, Zimmer
100 Von-der-Mark-Str. 36
47137 Duisburg

zu folgenden Zeiten:
montags – dienstags
8.00 Uhr – 16.00 Uhr
mittwochs

8.00 Uhr – 18.00 Uhr
donnerstags – Freitag
8.00 Uhr – 16.00 Uhr

4. Bezirksamt Homberg/Ruhrort/Baerl
Rathaus Bismarckplatz
Zimmer 103
Bismarckplatz 1
47198 Duisburg

zu folgenden Zeiten:
montags – freitags
8.00 Uhr – 16.00 Uhr

5. Bezirksamt Mitte
Verw.gebäude Mercedeshaus
Zimmer 419
Sonnenwall 73–75
47051 Duisburg

zu folgenden Zeiten:
montags – freitags
8.00 Uhr – 16.00 Uhr

6. Bezirksamt Rheinhausen
Rathaus Rheinhausen
Zimmer 204
Körnerplatz 1
47226 Duisburg

zu folgenden Zeiten:
montags – freitags
8.00 Uhr – 16.00 Uhr

7. Bezirksamt Süd
Verwaltungsgebäude A
Bürger-Service
Sittardsberger Allee 14
47249 Duisburg

zu folgenden Zeiten:
montags
8.00 Uhr – 16.00 Uhr
dienstags
8.00 Uhr – 18.00 Uhr
mittwochs – freitags
8.00 Uhr – 16.00 Uhr

Oberbürgermeister der
Stadt Essen
Umweltamt
Rathaus, Raum 14.18
Porscheplatz 1
45121 Essen

zu folgenden Zeiten:

montags – donnerstags
8.30 Uhr – 12.00 Uhr und
14.00 Uhr – 16.00 Uhr
freitags
8.30 Uhr – 12.00 Uhr

Oberbürgermeister der
Stadt Oberhausen
Bereich Umweltschutz
Technisches Rathaus
Bahnhofsplatz 66
46042 Oberhausen

zu folgenden Zeiten:

montags – donnerstags
8.30 Uhr – 12.00 Uhr und
14.00 Uhr – 16.00 Uhr
freitags
8.30 Uhr – 12.00 Uhr

Oberbürgermeisterin der
Stadt Mülheim an der Ruhr
Amt für Umweltschutz
ServiceCenter Bauen
Hans-Böckler-Str. 5
45466 Mülheim an der Ruhr

zu folgenden Zeiten:

montags – freitags
8.00 Uhr – 12.30 Uhr.

Die Einsicht in den Luftreinhalteplan ist auch außerhalb der oben genannten Zeiten nach telefonischer Vereinbarung möglich.

Der Entwurf des Luftreinhalteplans Ruhr, Teilplan West, ist ebenso unter www.brd.nrw.de für die Öffentlichkeit zugänglich.

Anmerkungen zum Entwurf des Luftreinhalteplans, Teilplan West, die diesen kürzen, ändern oder ergänzen, müssen bis **spätestens 03.06.2008** bei der Bezirksregierung (Postanschrift s.o. oder E-Mail luftreinhaltung@brd.nrw.de) vorliegen. Es

wird darauf verwiesen, dass kein Rechtsanspruch auf die Berücksichtigung der Anmerkungen im Luftreinhalteplan besteht; auch besteht keine Verpflichtung zu deren Erörterung.

Im Auftrag

Büssow

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 125

163 Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG und § 21 a der 9. BImSchV über die Erteilung der Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Anlage zum Beschichten, Imprägnieren, Kaschieren, Lackieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien am Standort Siemensring 31-33 in 47877 Willich

Bezirksregierung
53.01.01-5.2-4997

Duisburg, den 4. April 2008

Bescheid 56.01.01-5.2-4997 vom 13.11.2007 für die Firma epo GmbH, Siemensring 31-33, 47877 Willich

I.

Auf den Antrag der Firma epo GmbH vom 02.04.2007 ergeht nach Durchführung des nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

Der epo GmbH, Siemensring 31-33 in 47877 Willich wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund der §§ 6, 16 BImSchG in Verbindung mit § 1 Anhang Spalte 1 Nummer 5.2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) vom 14.03.1997 in der zur Zeit gültigen Fassung die Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer Anlage durch:

Verlagerung, ohne Änderung der Produktionskapazität und ohne Änderung der eingesetzten Stoffklassen, der gesamten Anlage vom bisherigen Betriebsgelände Siemensring 31-33 auf das gegenüberliegende Grundstück in 47877 Willich, Siemensring 24, Kreis Viersen, Gemarkung Willich, Flur 38, Flurstück 403 erteilt.

Die Genehmigung ist mit Nebenbestimmungen verbunden, die insbesondere Festlegungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und zum Arbeitsschutz enthalten.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

II.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides mit Begründung und Antragsunterlagen liegt vom Tage nach der Bekanntmachung an **zwei Wochen** an folgenden Stellen zur Einsichtnahme aus:

Bezirksregierung Düsseldorf,
Raum 240 a, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Montag bis Freitag von
09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
13.00 Uhr bis 16.00 Uhr

und Stadt Willich, Rathaus, Raum 1,
Kaiserplatz 1, 47877 Willich

Montag bis Freitag
08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

Mittwoch
14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als zugestellt, auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben. Dieser Zeitpunkt ist für den Beginn der einmonatigen Klagefrist maßgebend.

Im Auftrag

Schöbernick

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 127

C.

**Rechtsvorschriften
und Bekanntmachungen anderer
Behörden und Dienststellen**

**164 Ungültigkeitserklärung
einer Kriminaldienstmarke
(KHK Werner Bode)**

Kreispolizeibehörde Kleve
VL 1- 58.02.09

Kleve, den 4. April 2008

Die Kriminaldienstmarke mit der Nr. 5221 ist seit dem Verkehrsunfall am 09.01.2008 bei dem KHK Werner Bode tödlich verunglückte, verschwunden. Die Kriminaldienstmarke wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 127

**165 Ungültigkeitserklärung
einer Reisegewerbekarte
(Maikel Rosenbach)**

Die Reisegewerbekarte Nr.10/05 des Herrn Maikel Rosenbach, geb. 2.5.1987, ausgestellt von der Stadt Remscheid, wird für ungültig erklärt.

Remscheid, den 3. April 2008

Stadt Remscheid

Im Auftrag

Rosa

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 127

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:**

**02 11/
475 44 44**



Eine Information der Landesregierung

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung Düsseldorf – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

Redaktionsschluss: Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/229, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstelligen Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit richtiger Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 12,- Euro und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im Voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 0,92 Euro.

Einzelpreis dieser Ausgabe 1,60 Euro zzgl. Versandkosten.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Internet: www.bezreg-duesseldorf.nrw.de

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach